



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer: RS 2010/62
Thema: Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer
Anlass: Anfragen aus der Praxis seitens Personalabrechnungsstellen
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum: 03.02.2010
Anlage/n:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen
Ansprechpartner/in: Irina Riesen
Telefon: 030 206288-1134
E-Mail: irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Hinweisen aus der Praxis verwenden Krankenkassen unterschiedliche Berechnungsmethoden bei der Festsetzung der Beiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die im Ergebnis dazu führen, dass sich im Jahr 2010 die Cent-Differenzen für Höchstbeiträge zur Pflegeversicherung je nach der Krankenkassenmitgliedschaft ergeben. Wir weisen aus diesem Anlass nachstehend auf die korrekte Berechnung der Beiträge hin.

Die Beitragsberechnung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 (in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1) der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes. Danach werden die Beiträge als Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen des jeweiligen Beitragsmonats und dem Beitragssatz auf zwei Dezimalstellen berechnet und anschließend kaufmännisch gerun-

det. Dieser Grundsatz gilt einheitlich für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sofern der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI zu erheben ist, ist der Beitragszuschlag als Teil des maßgebenden Beitragssatzes zur Pflegeversicherung für die vom Beitragszuschlag erfassten Personen anzusehen.

Nach dem vorgenannten Berechnungsweg ergeben sich für freiwillig versicherte Arbeitnehmer im Jahr 2010 folgende bundeseinheitliche Höchstbeiträge zur Pflegeversicherung:

- Ø für Versicherte mit Beitragszuschlag für Kinderlose 82,50 EUR
(3.750,00 EUR x 2,2 %)
- Ø für Versicherte ohne Beitragszuschlag für Kinderlose 73,13 EUR
(3.750,00 EUR x 1,95 %).

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beiträge für einen freiwillig versicherten Arbeitnehmer im sog. Firmenzahlverfahren vom Arbeitgeber gezahlt werden.

Davon zu unterscheiden ist die Berechnung der Beiträge für pflichtversicherte Arbeitnehmer im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, die sich nach der Beitragsverfahrensverordnung richtet. Für die Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge, die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen werden, ist danach die Anwendung des halben Beitragssatzes auf das Arbeitsentgelt und eine anschließende Verdopplung des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Zwischenergebnisses vorgeschrieben (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung). Sofern der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI zu erheben ist, gilt im Rahmen der Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 4 der Beitragsverfahrensverordnung. Danach wird der Beitragszuschlag durch Anwendung des maßgebenden Vomhundertssatzes (0,25) auf das Arbeitsentgelt, also getrennt vom „sonstigen“ Pflegeversicherungsbeitrag, ermittelt. Optional wird allerdings eine Berechnung nach der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsverfahrensverordnung (Beitragssatz für den Arbeitgeberanteil: 0,975 v. H.; Beitragssatz für den Arbeitnehmeranteil: 1,225 v. H.) akzeptiert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Abweichung im Cent-Bereich bei der Höhe der Höchstbeiträge zur Pflege- und im Übrigen auch zur Krankenversicherung auf

Grund von unterschiedlichen Berechnungsvorgaben nur zwischen den freiwillig- und pflichtversicherten Arbeitnehmern zustande kommen kann. Dagegen ist die Höhe der Höchstbeiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer bundeseinheitlich bei allen Krankenkassen gleich.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband